



Reglement zur COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor (Fassung mit Geltung ab 1. Juli 2020, ersetzt die Fassung vom 10. Juni 2020)

Das Präsidi- aldepartement, gestützt auf § 5 der Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor) vom 8. April 2020, erlässt folgendes Reglement:

1. Inhalt und Zweck

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung der bundesrechtlichen¹ sowie kantonalen² Bestimmungen Regelungen betreffend die Vergabe bzw. Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende.

² Der Zweck des vorliegenden Reglements ist die Gewährleistung von Transparenz und Verfahrenssicherheit dieser Vollzugsaufgaben.

2. Gesuchsbehandlung

¹ Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sind über das dafür eingerichtete Webtool auf <https://www.baselkultur.ch/covid-19-massnahmen.html> einzureichen

² Es werden ausschliesslich die schweizweit einheitlichen, zwischen den Kantonen und dem Bundesamt für Kultur (BAK) gemeinsam ausgearbeiteten Antragsformulare verwendet.

³ Vollständig eingereichte Gesuche werden wie folgt behandelt:

1. Automatische Bestätigung des Gesuchseingangs;
2. Formelle Vorprüfung durch die Abteilung Kultur (Vollständigkeit);
3. Materielle Vorprüfung durch die Abteilung Kultur (Empfehlung zu Händen Entscheidgremium);
4. Definitiver Entscheid durch das vom Regierungsrat eingesetzte Gremium gestützt auf die Empfehlung der Abteilung Kultur;
5. Mitteilung des Entscheids sowie allfällige Auszahlung.

3. Vorprüfung der Gesuche durch die Abteilung Kultur

3.1 Formelle Vorprüfung

¹ Die Abteilung Kultur prüft die eingegangenen Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Unterlagen wird eine Frist von fünf Arbeitstagen zur Nachreichung der fehlenden Angaben/Dokumente gesetzt. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, findet das Gesuch keine Beachtung.

¹ insbesondere Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19] im Kultursektor [COVID-Verordnung Kultur] vom 20. März 2020, SR 442.15; Richtlinien zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur.

² Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor] vom 8. April 2020, SG 835.202.

3.2 Materielle Vorprüfung und Empfehlung an das Entscheidgremium

¹ Die Abteilung Kultur im Präsidi-
aldepartement unterzieht vollständig eingereichte Gesuche einer materiellen Vorprüfung und formuliert eine Empfehlung zu Händen des Entscheidgremiums gemäss § 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor.

4. Entscheid durch das Gremium

¹ Das vom Regierungsrat gemäss § 4 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor eingesetzte Gremium entscheidet gestützt auf die Empfehlung der Abteilung Kultur abschließend über die Gesuche, die Höhe der Beiträge, die Laufzeiten der Darlehen und die Auszahlung von Raten bei Ausfallentschädigungen.

² Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vom Regierungsrat bestätigten Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Einsitz und Stimmrecht sind persönlich wahrzunehmen und können nicht delegiert werden.

³ Die Abteilung Kultur führt das Sekretariat des Entscheidgremiums und ist für die administrative Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung der Sitzungen zuständig. Sie stellt den Mitgliedern des Gremiums sämtliche Unterlagen im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung.

5. Prioritätensetzung des Kantons Basel-Stadt für Unterstützungsleistungen an Kulturunternehmen

¹ Mit erster Priorität behandelt werden Kulturunternehmen (die nachfolgenden Kriterien sind kumulativ zu erfüllen),

- a) deren Bedarf nach Unterstützung nachweisbar eine hohe Dringlichkeit und zur Existenzsicherung hat;
- b) die andere zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung (bspw. Antrag auf Kurzarbeit, Antrag auf Kredit nach COVID-19-Solidarbürgschaft, Privatversicherung) und Entlastungsangebote des Kantons Basel-Stadt (bspw. Mietzinsstundungen IBS, Antrag auf vorgezogene Auszahlung Rate Staatsbeitrag, Abrechnung effektive Kosten beim Swisslos-Fonds Basel-Stadt) bereits ausgeschöpft haben;
- c) an deren Leistung zugunsten der Öffentlichkeit ein ausgewiesenes Interesse des Kantons besteht und die insbesondere innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens einmal einen Unterstützungsbeitrag des RFV Basel oder der öffentlichen Hand erhalten haben (bspw. Staatsbeiträge, Projektbeiträge durch die Abteilung Kultur oder den Swisslos-Fonds, Beiträge aus der Kulturvertragspauschale BS/BL sowie Investitionsbeiträge);
- d) deren Leistungen zur Angebotsvielfalt in der Region und zur Verbreitung und Förderung des regionalen Kulturschaffens massgeblich beitragen;
- e) die professionell tätig sind und deren Angebote relevant sind um eine Wiederaufnahme und Kontinuität des professionellen Kulturschaffens nach Beendigung der behördlichen Massnahmen sichern.

³ Darüber hinaus gelten folgende Kriterien zur Abgrenzung:

- a) Im Bereich Design können ausschliesslich Betriebe berücksichtigt werden, die nachweislich mehr als 50% ihres Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaften.
- b) Im Bereich der Konzertlokale und Clubs für aktuelle Musik können ausschliesslich Betriebe mit einer künstlerischen Programmgestaltung berücksichtigt werden. Sie müssen allenfalls nachweisen, dass ihr Angebot mehrheitlich aus kulturellen Live-Veranstaltungen besteht.
- c) Unternehmen, die primär Gastrobetriebe und Bars sind, sind ausgeschlossen.

6. Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende gemäss Art. 8 f. COVID-Verordnung Kultur

6.1 Allgemeines

¹ Die Modalitäten der Vergabe richten sich insbesondere nach der COVID-Verordnung Kultur sowie die Richtlinien zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur.

² Die Berechnung und Prüfung des ungedeckten Schadens erfolgt aufgrund folgender Unterlagen:

- Schadensberechnung. Die Schadensberechnung kann angefallene Kosten wie auch entgangene Einnahmen umfassen;
- Letzte revidierte oder genehmigte Jahresrechnung;
- genehmigtes Betriebsbudget des Jahres 2020;
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets sowie Kopien von Förderentscheiden;
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens;
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen.

³ Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen jeweils maximal 80 Prozent des ungedeckten finanziellen Schadens.

⁴ Zur Berechnung des finanziellen Schadens können alle effektiv angefallenen Kosten ebenso wie entgangene Einnahmen aufgeführt werden. Bei Verschiebungen von Veranstaltungen oder Verzögerungen von Projekten können nur Mehrkosten aufgeführt werden, die aufgrund der Verschiebung entstanden sind. Bezahlte Leistungen und Aufwände, die zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können, dürfen nicht aufgeführt werden.

⁵ Es können ausschliesslich Schäden geltend gemacht werden, die nicht durch Sozialversicherungen, eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt werden. Die Ausfallentschädigung ist subsidiär zu allen anderen staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus.

⁶ Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

6.2 Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende (natürliche Personen)

¹ Für Ausfallentschädigungen an natürliche Personen gelten die Richtlinien des Bundes.

² Liegen noch nicht alle definitiven Entscheide anderer Schadensregulierer vor, so ist die Zusprache einer ersten Rate so zu bemessen, dass eine Überentschädigung vermieden wird.

³ Nach Einreichung einer Schlussabrechnung mit Belegen über die definitiven Beiträge anderer Schadensregulierer (insbes. Erwerbsersatz) kann aufgrund der noch verfügbaren Mittel eine weitere Rate bis zu einer Schadensdeckung von maximal 80% zugesprochen werden.

⁴ Die Zusprache beschränkt sich in jedem Fall auf max. 100'000 Franken pro Gesuchsteller/-in.

6.3 Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (juristische Personen)

¹ Liegen noch nicht alle definitiven Entscheide anderer Schadensregulierer vor, so ist die Zusprache einer ersten Rate in jedem Fall so zu bemessen, dass eine Überentschädigung vermieden wird.

² Bis zu einem Schwellenwert von 100'000 Franken können Schäden bis zu 80% gedeckt werden.

³ Bei Schäden, deren Deckung zu 80% diesen Schwellenwert überschreitet, kann eine erste Rate bis zu einer Schadensdeckung von maximal 60% erfolgen.

⁴ Nach Einreichung einer Schlussabrechnung mit Belegen über die definitiven Beiträge anderer Schadensregulierer (insbes. Kurzarbeitsentschädigung) kann aufgrund der noch verfügbaren Mittel eine weitere Rate bis zu einer Schadensdeckung von maximal 80% zugesprochen werden.

7. Akontozahlungen

¹ Akontozahlungen sind möglich. Sie erfolgen ohne präjudizielle Wirkung.

² Akontozahlungen an natürliche Personen (Kulturschaffende) dürfen eine maximale Höhe von 5'000 Franken nicht überschreiten. Akontozahlungen an juristische Personen (Kulturunternehmen) dürfen eine maximale Höhe von 50'000 Franken nicht überschreiten.

8. Schlussbestimmungen

¹ Der Regierungsrat hat dieses Reglement am 30. Juni 2020 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 10. Juni 2020